

Kleinbankensymposium vom 14. Januar 2019

Umsetzung Kleinbankenregime

Jan Blöchliger
Martin Bösiger

14. Januar 2019

Interaktion / Dialog mit Kleinbanken (1)

- Expertenpanel Kleinbanken mit 10 Entscheidungsträgern von Kleinbanken (IG Bank S.A.; Remaco Wealth Management AG; Clientis AG; Caisse d'Epargne Riviera société coopérative; Bank EKI Genossenschaft; Nidwaldner Kantonalbank; Schroder & Co Bank AG; Reichmuth & Co; Hypothekarbank Lenzburg AG; Maerki Baumann & Co. AG)
- Arbeitsgruppe Pilot Kleinbankenregime (Nidwaldner Kantonalbank; Reichmuth & Co; Hypothekarbank Lenzburg AG; Maerki Baumann & Co. AG; JPMorgan Chase Bank)

Interaktion / Dialog mit Kleinbanken (2)

Themen Workshops:

- Erarbeitung Termsheet (Eintrittskriterien für Teilnahme am Pilotbetrieb; Befreiungen und Erleichterungen)
- FINMA-Rundschreiben "Outsourcing – Banken und Versicherer" (2018/03), "Operationelle Risiken – Banken" (2008/21) und "Corporate Governance – Banken" (2017/01)
- FINMA-Rundschreiben "Zinsrisiken – Banken" (2019/02)
- Mögliche Doppelspurigkeiten SNB-/FINMA-Reportings
- Erleichterungen für alle Kat. 4 + 5 Institute
- Prüfpunkte ("Prüfprogramme")
- Regulierungsfolgeabschätzung (Lead: SIF)

Termsheet-Eintrittskriterien

Kriterium	Definition
<u>Vereinfachte Leverage Ratio</u>	<u>Tier 1 / Aktiven (ohne Goodwill und Beteiligungen) + Ausserbilanz > 8%</u>
<u>Liquidity Coverage Ratio (LCR)</u>	<u>Durchschnittliche LCR > 120%.</u> <u>Die regulatorische LCR-Anforderung (90% in 2018, 100% in 2019) darf nicht unterschritten werden</u>
<u>Refinanzierungsgrad</u>	<u>Erfüllung des Refinanzierungsgrads jederzeit > 100%</u>
<u>Zusätzliche Anforderungen</u>	<u>Ein Ausschluss ist im Falle von besonders hohen Risiken (insb. Conduct- und Zinsänderungsrisiken) möglich</u>

Revision Eigenmittelverordnung (ERV)

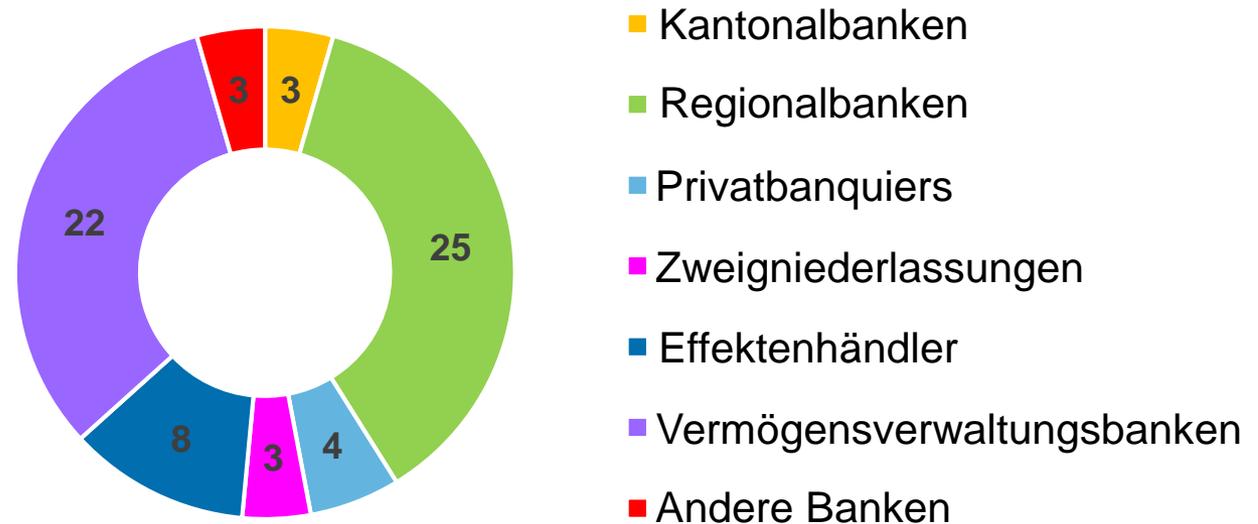
- Endgültige Kriterien für das dauerhafte Kleinbankenregime müssen in einem nächsten Schritt regulatorisch verankert werden. Die Kriterien werden in die ERV überführt, die Federführung für die entsprechenden Regulierungsarbeiten liegen beim Eidg. Finanzdepartement (EFD).
- Die Vernehmlassung zur Teilrevision der ERV beginnt voraussichtlich Anfang April 2019. Das EFD wird dazu einen detaillierten Erläuterungsbericht publizieren.

Zeitplan

- Es ist vorgesehen, dass die FINMA-Rundschreiben "Outsourcing – Banken und Versicherer" (2018/03), "Operationelle Risiken – Banken" (2008/21) und "Corporate Governance – Banken" (2017/01) anfangs April 2019 in die Anhörungsphase gehen.
- Der Pilotbetrieb soll deshalb bis Ende 2019 weitergeführt werden.
- Inkraftsetzung der revidierten ERV und der angepassten FINMA-Rundschreiben ist frühestens für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Pilotbetrieb

Übersicht nach Bankart der 68 Pilotteilnehmer:



Die Bilanzsumme der 68 Pilotteilnehmer entspricht 2,5% des Gesamttotals der Bilanzsummen aller Banken und Effektenhändler.

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (1)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Berechnung von risikogewichteten Aktiven (ERV Art. 41 – 94, FINMA-RS 2008/19 bzw. 2017/7 "Kreditrisiken – Banken", FINMA-RS 2008/20 "Marktrisiken – Banken", FINMA-RS 2008/21 "Operationelle Risiken – Banken")	Auf die Berechnung von risikogewichteten Aktiven wird vollständig verzichtet.	Ja	Nein

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (2)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Leverage Ratio (FINMA-RS 2015/03 "Leverage Ratio – Banken")	Mit der Berechnung der vereinfachten Leverage Ratio auf der Basis des Termsheets kann auf die Berechnung der Leverage Ratio nach FINMA-RS 2015/03 verzichtet werden.	Ja	Nein

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (3)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Net Stable Funding Ratio (NSFR) (Künftige Regulierung betreffend NSFR)	Auf die Berechnung der NSFR wird vollständig verzichtet.	Ja	Nein

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (4)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Kapital- und Liquiditätsplanung (FINMA-RS 2011/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken", Rz. 34-41) und Liquiditätsplanung (FINMA-RS 2015/2 "Liquiditätsrisiken – Banken")	Die Kapitalplanung hat nur für die vereinfachte Leverage Ratio zu erfolgen. Die Anforderungen an die Liquiditätsplanung werden ebenfalls reduziert: Die Planungstiefe soll der Grösse des Instituts entsprechen und darf sich an der Struktur des Geschäftsplans orientieren.	Ja	Nein

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (5)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbanken- regime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Offenlegung (FINMA-RS 2016/01 "Offenlegung – Banken")	Auf die Offenlegung kann grundsätzlich verzichtet werden. Ausgenommen davon ist die Offenlegung der Key-Metrics-Tabelle.	Ja	Nein

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (8)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Corporate Governance (FINMA-RS 2017/01 "Corporate Governance – Banken")	Folgende RS-Anpassungen sind vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Banken im Kleinbankenregime haben mindestens Szenarioanalysen durchzuführen. • Es soll insbesondere auf den Begriff des Rahmenkonzepts verzichtet werden, um bei der Umsetzung und der Wahl der geeigneten Dokumentationsform mehr Gestaltungsfreiheit zu gewähren. • Die Risikobeurteilung durch die interne Revision hat nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre zu erfolgen, sofern sich das Risikoprofil des Instituts nicht massgeblich verändert. 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (9)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Risikoverteilungsvorschriften (ERV Art. 57)	Hinsichtlich der Risikoverteilungsvorschriften ist zudem geplant, die Möglichkeit vorzusehen, statt des Standardansatzes für die Bestimmung der Kreditäquivalente von Derivaten weiterhin die Marktwertmethode zuzulassen, gegebenenfalls in angepasster Form.	Ja	Ja

Geplante Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime (10)

Thema	Befreiung / Erleichterung	Anwendbar für Institute im Kleinbankenregime	Anwendbar für alle Institute der Kategorie 4 und 5
Ausblick: Wegfall zukünftiger Regulierungsanpassungen im Basel III Kontext soweit es durch das Kleinbankenregime ausgenommene Bereiche (Beispiel RWA-Berechnung) betrifft		Ja	Nein